

# Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

---

Nummer 60

---

Potsdam, 17.10.2002

## **Satzung**

### **Weiterbildung**

#### **Zentrale Einrichtung an der Fachhochschule Potsdam**

vom Senat der Fachhochschule am 09.10.2002 verabschiedet

---

#### **Herausgeberin:**

Rektorin der Fachhochschule Potsdam

Pappelallee 8 - 9

14469 Potsdam

Postfach 60 06 08

14406 Potsdam



**Satzung der Weiterbildung  
Zentrale Einrichtung der Fachhochschule Potsdam vom 09.10.2002**

**Abschnitt I  
Allgemeines**

Auf der Grundlage von § 75 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 25. Mai 1999 (GVBl. S. 153) und § 38 Abs. 1 der Grundordnung der Fachhochschule Potsdam vom 26. Januar 2000) sowie §§ 59 und 60 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl I S. 613, ber. BGBl 1977 I S.269) erlässt die Fachhochschule Potsdam auf Grund des Beschlusses des Senats vom 09. Oktober 2002 gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BbgHG nachfolgende Satzung:

Die Fachhochschule Potsdam verfolgt mit der Gründung einer Zentralen Einrichtung Weiterbildung das erklärte Ziel, ihrer im Brandenburgischen Hochschulgesetz (§ 3 Absatz 1 und § 16) festgeschriebenen Aufgabe, wissenschaftliche Weiterbildung zu entwickeln und anzubieten, verstärkt nachzukommen. Die wissenschaftliche Weiterbildung dient der Aktualisierung, Erweiterung und Spezialisierung des in einem Hochschulstudium oder in einer qualifizierten beruflichen Ausbildung erworbenen Wissens sowie dem Erwerb zusätzlicher Handlungskompetenzen. Die wissenschaftliche Weiterbildung fördert den Wissenstransfer und die weitere Öffnung der Hochschule.

An der Fachhochschule Potsdam bietet eine Zentrale Einrichtung Weiterbildung den adäquaten institutionellen Rahmen für die Erweiterung und Optimierung des wissenschaftlichen Weiterbildungsangebots, das sich am Gesamtprofil der FH Potsdam orientiert und fächerübergreifend ausgerichtet ist sowie einen hohen Qualitätsstandard garantiert. Mit der Gründung der Zentralen Einrichtung sind insbesondere folgende Ziele verbunden:

- Festlegung studiengangübergreifender Arbeits- und Entscheidungsstrukturen
- Einrichtung eines Direktoriums als zentrales Steuerungsgremium
- Konzeptentwicklung mit fächerübergreifender Ausrichtung
- Verbesserung der hochschulinternen Akzeptanz der wissenschaftlichen Weiterbildung

- Bündelung der Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung.

**Abschnitt II  
Ausführungsbestimmungen**

**§ 1 Einrichtung und Ziele**

Zur Durchführung der wissenschaftlichen Weiterbildung der Fachhochschule Potsdam und zum Zweck der Förderung von Bildung und Erziehung wird eine Zentrale Einrichtung Weiterbildung unter der Verantwortung der Rektorin/des Rektors gebildet.

**§ 2 Aufgaben**

Die Zentrale Einrichtung Weiterbildung entwickelt in Zusammenarbeit mit den Studiengängen der Hochschule Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen des weiterbildenden Studiums, bereitet diese vor, führt sie durch bzw. unterstützt die Studiengänge. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit Unternehmen, Institutionen und Einrichtungen zusammenarbeiten.

**§ 3 Betrieb gewerblicher Art**

(1) Die Fachhochschule Potsdam als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 2 Abs. 1 BbgHG) verfolgt mit ihrer Zentralen Einrichtung Weiterbildung als Betrieb gewerblicher Art in Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (§ 3 Abs.1 BbgHG) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Mit ihrem Betrieb gewerblicher Art ist die Fachhochschule Potsdam selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die der Zentralen Einrichtung Weiterbildung zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Zentralen Einrichtung Weiterbildung als Betrieb gewerblicher Art fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung der Zentralen Einrichtung Weiterbildung als Betrieb gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes gewerblicher Art an die Fachhochschule Potsdam zwecks Verwendung

zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre.

#### § 4 Leitung

(1) Die Zentrale Einrichtung Weiterbildung wird durch ein Direktorium geleitet. Ihm gehören bis zu fünf Mitglieder an, die die Kompetenznetze der Hochschule repräsentieren. Das Direktorium kann durch eine/einen wissenschaftliche/n Mitarbeiter/in unterstützt werden, der/die auch die laufenden Geschäfte führt sowie das Weiterbildungsprogramm und die Sitzungen des Direktoriums vorbereitet.

(2) Die Mitglieder des Direktoriums werden gem. § 75 Abs. 4 BbgHG auf Vorschlag des Senats von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Den Vorsitz führt ein/e vom Senat vorgeschlagene/r und von der Rektorin oder dem Rektor bestellte/r Hochschullehrer/in. Die Bestellung der Direktoriumsmitglieder soll auf maximal vier Jahre befristet werden. Eine erneute Bestellung ist möglich.

(3) Das Direktorium ist insbesondere verantwortlich für

- die Aufstellung und Durchführung des wissenschaftlichen Weiterbildungsprogramms der Fachhochschule Potsdam,
- die Sicherung der Qualität der wissenschaftlichen Weiterbildungsangebote
- die Aufstellung des Entwurfs für den Haushalt,
- die Bewirtschaftung der der Zentralen Einrichtung Weiterbildung zugewiesenen Mittel.

(4) Der Haushaltsplan soll einen Vorschlag für den Einsatz von *Überschüssen* aus der Weiterbildung für Zwecke von Lehre und Forschung enthalten. Das Budgetrecht der Rektorin/des Rektors bleibt unberührt.

(5) Das Direktorium berichtet der Leitung der Fachhochschule Potsdam zum Ende jedes Semesters über das Angebot an Veranstaltungen der wissenschaftlichen Weiterbildung im jeweils folgenden Semester und erstellt jährlich einen Weiterbildungsbericht.

#### § 5 Weiterbildungsbeirat

(1) Das Direktorium kann einen Weiterbildungsbeirat einrichten. Diesem können Hochschulleh-

rer/innen oder wissenschaftliche Mitarbeiter/innen der Fachhochschule Potsdam sowie Kooperationspartner, Absolventen/Absolventinnen oder externe Experten/Expertinnen der wissenschaftlichen Weiterbildung angehören. Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Direktoriums durch die Rektorin oder den Rektor ernannt.

(2) Der Weiterbildungsbeirat berät das Direktorium bei der Aufstellung des Weiterbildungsprogramms der Fachhochschule Potsdam.

(3) Der Weiterbildungsbeirat tritt mindestens ein Mal pro Semester zusammen.

#### § 6 Zertifizierung

(1) Das Direktorium erarbeitet erstmalig binnen eines halben Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung Rahmenregelungen für die Zertifizierung bzw. Benotung der Teilnahme an Veranstaltungen der wissenschaftlichen Weiterbildung der Fachhochschule Potsdam. Die Rektorin /der Rektor ist zuständig für die Genehmigung dieser Regelungen, die in angemessenen Abständen zu überprüfen sind.

(2) Maßnahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung schließen nur dann mit einem Hochschulzertifikat ab, wenn eine Zusatzqualifikation bei einem adäquatem Stundenvolumen vermittelt und ein individueller Leistungsnachweis erbracht wurde. In allen anderen Fällen werden Teilnahmebestätigungen ausgestellt. Das Direktorium entscheidet über die Art und Gestaltung der Zertifizierung nach Rücksprache mit dem/der für die Leitung der Weiterbildung zuständigen Dozenten/Dozentin. Der Zertifizierungsrahmen ist nach Veranstaltungsarten zu strukturieren.

#### § 7 Personal

(1) Qualifikationsanforderungen

Die wissenschaftliche Weiterbildung der Fachhochschule Potsdam wird von Dozentinnen und Dozenten durchgeführt, welche die Qualifikationsanforderungen nach dem BbgHG für die Tätigkeit als haupt- oder nebenamtlich Lehrende an einer Hochschule erfüllen. Die Leitung einer Maßnahme der wissenschaftlichen Weiterbildung soll in der Regel jeweils einer Dozentin oder einem Dozenten der Fachhochschule Potsdam obliegen, die/der die Qualifikationsvoraussetzun-

gen für eine Professur oder eine Gastdozentur im Sinne des BbgHG erfüllt.

(2) Verträge mit Dozentinnen und Dozenten

Verträge mit Dozentinnen und Dozenten der wissenschaftlichen Weiterbildung werden durch die Zentrale Einrichtung Weiterbildung im Zusammenwirken mit der Abteilung Personal im Auftrag der Rektorin /des Rektors der Fachhochschule Potsdam geschlossen. Das Direktorium entscheidet in Anwendung der Vergütungsrichtlinie über die Höhe der Vergütung.

(3) Verträge mit Angehörigen der Fachhochschule Potsdam

Beschäftigung von Angehörigen der Fachhochschule Potsdam als Dozenten in der wissenschaftlichen Weiterbildung kann im Hauptamt unter Anrechnung auf die Lehrverpflichtung oder im Nebenamt gegen Vergütung erfolgen. Verträge mit Angehörigen der Fachhochschule Potsdam bedürfen der Mitzeichnung der Hochschulleitung.

(4) Sofern die Weiterbildungsleistung durch Angehörige der Fachhochschule Potsdam im Nebenamt erbracht werden soll, müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- (a) die Aufgabe gehört nicht zu den Lehrverpflichtungen bzw. Dienstaufgaben des Dozenten /der Dozentin an der Fachhochschule Potsdam oder
- (b) die Aufgaben gehen über die Regellehrverpflichtungen bzw. Dienstaufgaben hinaus und es wird bestätigt, dass die Lehrverpflichtungen bzw. Dienstaufgaben erfüllt sind und die Übernahme der Aufgabe in der Weiterbildung ohne Vergütung nicht zumutbar ist.
- (c) Durch die Übernahme der Aufgaben im Nebenamt in den Fällen a) und b) darf die Erfüllung der Dienstaufgaben nicht beeinträchtigt werden.

(5) Vergütungssätze

Das Direktorium erarbeitet erstmalig binnen eines halben Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung in Abstimmung mit dem Kanzler/der Kanzlerin eine Richtlinie für die Vergütung von Dozentinnen und Dozenten in der wissenschaftlichen Weiterbildung der Fachhochschule Potsdam und entsprechende Musterverträge. Das Mindesthonorar entspricht der Höhe der Lehrbeauftragtenhonorare. Im übrigen gilt der jeweils aktuelle Stand des in der Anlage 1 dargestellten Vergütungsrahmens. Die Rektorin/der Rektor ist zuständig für die Genehmigung dieser Richtlinie und der Musterverträge. Eine Überprüfung erfolgt in angemessenen Abständen.

## **§ 8 Finanzierung der wissenschaftlichen Weiterbildung**

(1) Die Teilnahmebeiträge regeln sich nach der Gebührenordnung der Fachhochschule Potsdam.

(2) Das Direktorium erarbeitet in Abstimmung mit dem Kanzler/der Kanzlerin eine Anlage zur Gebührenordnung der FH Potsdam zur Festsetzung der Beiträge für die Teilnahme an Veranstaltungen der wissenschaftlichen Weiterbildung. Die Teilnahmebeiträge sind in der Regel kostendeckend zu kalkulieren. Die Anlage zur Gebührenordnung der FH Potsdam kann Regelungen zu Beitragsermäßigungen enthalten. Sie ist regelmäßig zu überprüfen.

(3) Es wird ein Overheadanteil in Höhe von mindestens 10% der Gesamtkosten der jeweiligen Weiterbildungsvorhaben zur Refinanzierung der Infrastrukturkosten und der Personalstellen der Zentralen Einrichtung Weiterbildung erhoben. Über Ausnahmeregelungen entscheidet das Direktorium in Abstimmung mit dem Kanzler/der Kanzlerin.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung der Zentralen Einrichtung Weiterbildung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

Prof. Dr. Helene Kleine  
Rektorin

Potsdam, 17.10.2002

## **Anlagen**

### **Anlage zu § 7 Abs. 5**

Die maximale Honorarhöhe beträgt in der Regel € 80,-/Stunde. Über Ausnahmen entscheidet das Direktorium nach eingehender Prüfung der markt- und fachbereichsüblichen Honorarsätze. Entscheidungen über Ausnahmen sind mit dem Kanzler der Fachhochschule Potsdam abzustimmen.